

An

Herrn Bundesminister
Dr. Wolfgang Brandstetter

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 9. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich schreibe Ihnen im Namen des Österreichischen Frauenrings, der Dachorganisation österreichischer Frauenorganisationen.

Laut einer Erhebung der Statistik Austria lebten im vergangenen Jahr 108.000 Ein-Eltern-Familien mit Kindern unter 15 Jahren in Österreich; in 93 Prozent der Fälle lebten die Kinder bei ihren Müttern.

Eine Befragung der Plattform für Alleinerziehende ergab, dass nur jede zweite Alleinerzieherin regelmäßig Kindes-Unterhalt vom Vater des Kindes erhält, weshalb viele Frauen auf staatliche Unterhaltsvorschüsse angewiesen sind. Bis diese allerdings ausgezahlt werden, kann es nach der aktuellen gesetzlichen Regelung mitunter Jahre dauern. Die Tücken im Unterhaltsvorschussgesetz haben oft weitreichende Folgen für die ökonomische Situation von Alleinerziehenden und deren Kinder – viele rutschen in die Armut ab.

Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung ist unter dem Titel "Frauen ein selbstbestimmtes, finanziell unabhängiges und gewaltfreies Leben ermöglichen" die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes angeführt. Eine Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aus Justiz-, Familien- und Frauenministerium wurde bereits für 2014 angekündigt. Bisher blieb es jedoch lediglich bei einer Ankündigung. Angesichts der prekären wirtschaftlichen Situation sehr vieler Alleinerziehender sind wir besorgt, wenn eine oft versprochene Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes immer wieder auf die lange Bank geschoben wird!

Als Österreichischer Frauenring fordern wir daher dringend konkrete Schritte zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes und möchten insbesondere auf konkrete Vorschläge/Problembereiche hinweisen: (Eine genauere Ausführung einschließlich der betroffenen Paragraphen schicken wir in der Anlage mit.)

- Alle Arten von Unterhaltsvorschüssen werden derzeit nur bis zum 18. Geburtstag eines Minderjährigen gewährt. Speziell gerade volljährig Gewordene in Ausbildung sind auf die regelmäßigen Unterhaltszahlungen angewiesen und weder fachlich, noch finanziell und vor allem emotional nicht in der Lage, mit entsprechenden Einforderungsmaßnahmen gegen den / die Zahlungspflichtige(n) vorzugehen. Unterhaltsvorschüsse sollten bis zum Ende der Ausbildung gewährt werden.

- Ein Vorschuss für ein Kind wird nicht gewährt, wenn der Unterhaltsschuldner im Ausland inhaftiert ist oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Umzustellen wäre auf eine Gewährung bei jeglicher Art der Haft zumindest innerhalb der EU.
- Bei Vorschuss wegen unbekanntem Aufenthaltes liegt es im Ermessen des Beschluss fassenden Gerichtes, welche Beweise erbracht werden müssen, um zu belegen, dass eine Festsetzung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrags aus Gründen auf Seite des Unterhaltsschuldners nicht gelingt. Während bei den meisten Gerichten ausreicht, eine Abfrage des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und einen Auszug aus dem zentralen Melderegister in Österreich vorzulegen, bestehen andere Gerichte auf verschiedenste Nachforschungen, die zu einer Verzögerung führen, bevor der Vorschuss beantragt werden kann. Im Wesentlichen müssten die Abfrage des Hauptverbandes der Sozialversicherung und des zentralen Melderegisters als festgesetzter Standard für Beweislegung ausreichen.
- Es bestehen unterschiedliche Richtsätze. So werden z.B. als Richtlinie zur Unterhaltsbemessung jährlich zum 1.7. eines Jahres die altersgemäßen Regelbedarfssätze bekannt gegeben, die Vorschussauszahlungen bei Richtsatzvorschüssen liegen großteils deutlich unter den Regelbedarfssätzen. Nachdem die Bedürfnisse der Kinder nicht davon abhängen, ob der/die Zahlungspflichtige inhaftiert oder unbekanntem Aufenthaltes ist, wäre eine Anpassung der Vorschuss – Richtsätze an die altersgemäßen Regelbedarfssätze durchzuführen.
- Stellt ein/e Unterhaltspflichtig(er) bei Gericht einen Antrag auf Herabsetzung oder Befreiung von der Unterhaltspflicht während ein Titelvorschuss läuft, führt dies in der Regel sofort dazu, dass die Auszahlung des Vorschusses ganz oder teilweise innegehalten wird. Die Innehaltung bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Unterhaltsherabsetzungsverfahrens aufrecht. Nachdem Unterhaltsverfahren eine Verfahrensdauer von mindestens einigen Monaten bis zu, im Extremfall, mehreren Jahren aufweisen, führt das dazu, dass ZahlungsempfängerInnen in dieser Zeit weniger oder gar keinen Unterhalt bevorschusst bekommen. Zu verbessern wäre zumindest, dass während eines gerichtsanhängigen Herabsetzungs- oder Befreiungsantrages wenigstens der jeweilige altersgemäße Regelbedarfssatz bevorschusst und nicht unterschritten wird, selbst wenn die Ersatzpflicht des/r Zahlungspflichtigen niedriger festgesetzt wird.

Im Zusammenhang mit unseren Vorschlägen bitten wir Sie auch um einen Gesprächstermin bzw. um einen Austausch über die Vorhaben zur Reform des Kindesunterhalts. Dürfen wir dazu mit Ihrem Büro in Kontakt treten, um einen konkreten Termin für einen Austausch zu vereinbaren?

In der Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleibe ich

mit besten Grüßen,



Sonja Ablinger
Vorsitzende
Österreichischer Frauenring